

## **Informationen über die Dienstleistung der Prüfindgenieure und Prüfsachverständigen für Standsicherheit**

### **1. Wo sind die Aufgaben und die Tätigkeit des Prüfindgenieurs und des Prüfsachverständigen für Standsicherheit geregelt?**

Prüfindgenieure und Prüfsachverständige für Standsicherheit erfüllen Aufgaben im Bereich des Bauordnungsrechts. Das Bauordnungsrecht wird in den Landesbauordnungen und den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen geregelt. Da die Rechtsverhältnisse und Aufgaben der Prüfindgenieure und Prüfsachverständigen in den Ländern weitgehend der Musterbauordnung (MBO) und der Musterverordnung über die Prüfindgenieure und Prüfsachverständigen (M-PPVO) entsprechen, werden im Folgenden nur die sich aus diesen Regelungen ergebenden Bestimmungen erläutert.

### **2. Was ist Aufgabe der Prüfindgenieure und Prüfsachverständigen für Standsicherheit und was sind die Unterschiede zwischen diesen Personengruppen?**

Der Prüfindgenieur für Standsicherheit prüft nach § 2 Abs. 1 M-PPVO an Stelle der Bauaufsichtsbehörden die Vollständigkeit und Richtigkeit Standsicherheitsnachweise von baulichen Anlagen. Er überwacht auch die Bauausführung entsprechend den geprüften Nachweisen.

Der Prüfsachverständige für Standsicherheit hat im Wesentlichen die gleichen Aufgaben. Er wird aber nach § 2 Abs. 1 M-PPVO im Auftrag des Bauherrn tätig und bescheinigt ihm zusätzlich die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit. Der Bauherr muss diese Bescheinigung nach § 82 Abs. 2 MBO mit der Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der Bauaufsichtsbehörde vorlegen.

Die Qualifikation der Prüfindgenieure für Standsicherheit und der Prüfsachverständigen für Standsicherheit ist grundsätzlich gleich. Ob in einem Land Prüfindgenieure oder Prüfsachverständige die Standsicherheit beurteilen, hängt vom jeweiligen Landesrecht ab.

### **3. Wer beauftragt die Prüfindgenieure und Prüfsachverständigen für Standsicherheit?**

Prüfindgenieure für Standsicherheit werden nach § 2 Abs. 1 M-PPVO durch die Bauaufsichtsbehörde beauftragt. Einige Länder lassen es bei kleineren Baumaßnahmen oder auch generell zu, dass der Prüfindgenieur durch den Bauherrn beauftragt wird.

Prüfsachverständige für Standsicherheit werden nach § 2 Abs. 2 M-PPVO immer durch den Bauherrn beauftragt.

### **4. Wie können sich Prüfindgenieure und Prüfsachverständige um Aufträge bewerben?**

Soweit Prüfindgenieure für Standsicherheit durch die Bauaufsichtsbehörden beauftragt werden, kann den Bauaufsichtsbehörden mitgeteilt werden, dass man Prüfindgenieur für Standsicherheit ist. Das ist in dem Land nicht erforderlich, in dem man zugelassen wurde und daher in der Liste nach § 6 Abs. 3 M-PPVO eingetragen ist. Ein Anspruch auf Beauftragung besteht in jedem Fall nicht.

Werden Prüfindgenieure oder Prüfsachverständige für Standsicherheit durch den Bauherrn beauftragt, können und müssen sie sich wie auch sonst eigenständig um Aufträge bei möglichen Auftraggebern bemühen.

**5. Darf der Bauherr den Prüfsachverständigen für Standsicherheit selbst auswählen?**

Bei Prüfsachverständigen ist eine Auswahl durch den Bauherrn nur dort zulässig, wo der Prüfsachverständige durch den Bauherrn selbst beauftragt wird. In den anderen Fällen entscheidet nach § 2 Abs. 1 M-PPVO die Bauaufsichtsbehörde, welcher Prüfsachverständige beauftragt wird.

Bei Prüfsachverständigen entscheidet nach § 2 Abs. 2 M-PPVO der Bauherr, wen er beauftragen will.

**6. Wer darf als Prüfsachverständiger für Standsicherheit beauftragt werden?**

Prüfsachverständige und Prüfsachverständige für Standsicherheit werden durch die nach Landesrecht zuständige Anerkennungsbehörde – in den meisten Ländern die Ingenieurkammern oder die Bauministerien – anerkannt. Die Länder veröffentlichen Listen der anerkannten Prüfsachverständigen bzw. Prüfsachverständigen für Standsicherheit. Beauftragt werden dürfen auch Prüfsachverständige und Prüfsachverständige aus anderen Ländern.

Prüfsachverständige und Prüfsachverständige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dürfen beauftragt werden, wenn sie eine im Sinne des § 9 M-PPVO gleichwertige Anerkennung besitzen. Sie müssen das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzeigen, die auf Antrag den Eingang der Anzeige bestätigt. Ist die Berechtigung zwar nicht gleichwertig, werden aber tatsächlich die in der Antwort auf Frage 8 genannten Anforderungen erfüllt, wird von der Anerkennungsbehörde eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

Zu beachten ist, dass nach § 13 Abs. 1 M-PPVO grundsätzlich nur beauftragt werden darf, wer für die entsprechende Fachrichtung (Massivbau, Metallbau, Holzbau) anerkannt ist. Nicht beauftragt werden darf nach § 5 Abs. 3 M-PPVO, wer bereits in anderer Weise mit dem Bauvorhaben befasst war (z.B. als Entwurfsverfasser, Nachweisersteller, Bauleiter oder Unternehmer).

**7. Wie erfolgt die Eintragung in eine Liste der anerkannten Prüfsachverständigen für Standsicherheit?**

Nach § 6 Abs. 3 und 4 M-PPVO werden Prüfsachverständige und Prüfsachverständige nur in die Listen des Landes eingetragen, in dem sie anerkannt wurden. Bei einer Verlegung des Geschäftssitzes in ein anderes Land erfolgt die Streichung aus der bisherigen Liste und eine Eintragung in die Liste des Landes des neuen Geschäftssitzes. Eine Eintragung in die Listen mehrerer Länder ist nicht vorgesehen.

**8. Welche Anforderungen müssen Personen erfüllen, die als Prüfsachverständiger für Standsicherheit tätig werden wollen?**

Als Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständiger darf tätig werden, wer durch die nach Landesrecht zuständige Anerkennungsbehörde (siehe unten) anerkannt wurde. Voraussetzung ist nach § 12 M-PPVO u. a. das Bestehen einer schriftlichen und/oder mündlichen Prüfung vor einem Prüfungsausschuss.

Als Prüfsachverständige oder Prüfingenieure für Standsicherheit können nach § 10 M-PPVO nur Personen anerkannt werden, die

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. seit mindestens zwei Jahren als mit der Tragwerksplanung befasster Ingenieur im Sinne des § 4 M-PPVO eigenverantwortlich und unabhängig oder als hauptberuflicher Hochschullehrer tätig sind,
3. mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden,
4. über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen,
5. durch ihre Leistungen als Ingenieure überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben und
6. die für einen Prüfsachverständigen erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen.

Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach den Nummern 3 bis 6 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen.

#### **9. Welche Nachweise müssen bei der Anerkennungsbehörde eingereicht werden?**

Dem Antrag sind nach § 6 M-PPVO die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der nicht älter als drei Monate sein soll,
4. Angaben über etwaige sonstige Niederlassungen,
5. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist und
6. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung in den jeweiligen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen (vgl. Frage 8).

#### **10. Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen gegen die Versagung einer Anerkennung?**

Ist Anerkennungsbehörde ein Ministerium, kann gegen die Versagung der Anerkennung nach § 42 VwGO Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Ist eine andere Stelle Anerkennungsbehörde, muss zunächst nach § 68 VwGO Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, kann dagegen Klage zum Verwaltungsgericht erhoben werden.

#### **11. An wen kann sich der Bauherr wenden, wenn er mit der Tätigkeit eines Prüfsachverständigen oder Prüfingenieurs nicht zufrieden ist?**

Die Tätigkeit des Prüfsachverständigen ist der Bauaufsichtsbehörde zuzurechnen. Wenn man mit einer Entscheidung des Prüfsachverständigen (Anforderungen an die Standsicherheit oder

bei der Überwachung der Baumaßnahme) nicht einverstanden ist, kann wie gegen sonstige Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden nach § 68 VwGO Widerspruch eingelegt und ggf. Klage nach § 42 VwGO zum Verwaltungsgericht erhoben werden.

Prüfsachverständige werden aufgrund eines dem Zivilrecht zuzurechnenden Vertrags beauftragt. Bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sind wie auch sonst bei zivilrechtlichen Streitigkeiten die Zivilgerichte zuständig.

## **12. Wo können Prüferingenieure oder Prüfsachverständige für Standsicherheit oder Auftraggeber weitergehende Informationen erhalten?**

In allen Ländern gibt es eine Vereinigung der Prüferingenieure für Bautechnik, in denen die meisten Prüferingenieure und Prüfsachverständigen Mitglied sind.

## **13. Müssen Prüferingenieure und Prüfsachverständige für Standsicherheit gegen Schäden versichert sein, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben?**

Prüferingenieure und Prüfsachverständige müssen nach § 5 Abs. 1 M-PPVO mit einer Haftungssumme von mindestens je 500.000 € für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftplichtversichert sein.